



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Werner Peters



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. Januar 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Erhalt von Bargeld**

BEZUG Ihr Antrag vom 12. Januar 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :004**

DOK **2019/0051618**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Peters,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12. Januar 2019.

Gestatten Sie mir eingangs folgenden Hinweis: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darf weder Rechtsauskünfte in Einzelfällen noch rechtliche oder steuerliche Ratschläge erteilen. Für die Beurteilung steuerlicher Einzelfälle und für die Klärung von Fragen zu persönlichen steuerlichen Angelegenheiten ist das Finanzamt beziehungsweise die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde zuständig. Darüber hinaus kann im Einzelfall empfohlen werden, gegebenenfalls die Dienste eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen.

Zu Ihrer Frage bezüglich der „Buchhalterischen Erfassung von Bareinnahmen“ weise ich für den Zuständigkeitsbereich des BMF - hier Steuern - gern auf die gesetzliche Regelung des § 146 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) hin:

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_146.html.

Der § 146 Absatz 1 AO schreibt vor: Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.

Gestatten Sie mir abschließend folgenden Hinweis: Sie haben Ihren Antrag mit dem Formular für Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Das IFG regelt den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Anträge nach dem IFG sind mit einem - u. U. kostenpflichtigen - förmlichen Bescheid zu beantworten, der auch die Möglichkeit gibt, Rechtsmittel einzulegen.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein einfaches Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, das ich ohne förmlichen Bescheid beantworten kann.

Anderenfalls bitte ich um Nachricht.

Nachrichtlich:

Für das BMF ist es ein sehr wichtiges Anliegen, Ihre Privatsphäre und Ihre persönlichen Daten (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt) zu schützen. Die mit dem 25. Mai 2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung, zu der Sie sich in einer FAQ auf der Webseite des BMI weiter informieren können, normiert europaweit einheitliche rechtliche Bedingungen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Bitte nutzen Sie die Informationen unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Sigrid Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.